Der AMV informiert:
20.04.2021

Marketinggesellschaft
der Agrar- und Ernährungswirtschaft
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Aktuelles für die Ernährungswirtschaft

Liebe Unternehmerinnen, liebe Unternehmer, liebe Geschäftsführerinnen, liebe Geschäftsführer,

auch 2021 versorgt der AMV Sie aktuell nach Kräften mit relevanten Brancheninformationen. Besuchen Sie dazu auch unsere Homepage www.mv-ernaehrung.de. Helfen Sie anderen, indem Sie Ihre Erfahrungen mit uns teilen und wir diese allen zur Verfügung stellen!

Aktuelle Corona-VO für MV, gültig bis 11. Mai 2021

Die konsolidierte Fassung der aktuellen Corona-Verordnung ist unter folgendem Link abrufbar:
https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus
Sie ist der Einfachheit halber in Anlage 02 beigefügt.

Informationen aus dem gestrigen „Wirtschaftsfocus MV“

Die von Ihnen an uns im Vorfeld des Wirtschaftsfocus MV übermittelten Punkte habe ich gestern mit in die Sitzung genommen.
Das Thema „Unternehmerlohn“ ist in Arbeit, die korrekte Bezeichnung dafür steht noch nicht. Im Gespräch sind bis zu 2.000 Euro monatlich.

Beachten Sie unbedingt das **Sonderprogramm des Landes MV für Investitionen im verarbeitenden Gewerbe**. Darin werden die Fördersätze für Investitionen um 20 % angehoben. Das bedeutet, dass kleine Unternehmen 50 %, mittlere 40 % und große Unternehmen 30 % Förderung erhalten können. Es werden nur Vorhaben gefördert, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden und wo die zuwendungsfähigen Ausgaben über 50.000 Euro liegen. Der 36-Monatszeitraum beginnt mit dem Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages, spätestens am 1. Juli 2022.

Härtefallfonds des Landes MV ab 1. Mai 2021

Hier werden Unternehmen unterstützt, die trotz Bundes- und Landeshilfen unter einer besonderen Corona-bedingten Härte leiden. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen. Die Förderung soll in der Regel 10.000 Euro nicht übersteigen.
Die Härtefallkommission setzt sich wie folgt zusammen: je ein Vertreter aus dem Wirtschaftsministerium, der Staatskanzlei, dem Finanzministerium und dem Innenministerium MV.
Anträge können über das LFI MV gestellt werden: www.lfi-mv.de, Informationen erhalten Sie über die **Hotline 0385-5924113**. Die Anträge laufen formgebunden über die PwC, Werderstr. 74b, 19055 Schwerin. Insgesamt stehen 30 Mio. Euro in diesem Topf bereit.
Hinsichtlich der Bearbeitung der **„Quarantänegelder“** wurde unsere Ansicht geteilt, dass der aktuelle Bearbeitungsstand sehr unbefriedigend ist. Mittlerweile sind 20 zusätzliche Mitarbeiter für die Bearbeitung eingestellt worden. Es wird aber noch einige Zeit dauern, bis man einigermaßen auf dem laufenden Stand ist. Gebeten wurde darum, dass mit Einreichung der Unterlagen alle Daten korrekt und vollständig übermittelt werden, da es ansonsten zu weiteren Verzögerungen kommt.

Zum Thema **„Bezahlung von Schnelltests“** wurde darüber informiert, dass die Landesminister in dieser Frage absolute Einstimmigkeit zeigen und Unterstützungen für die Betriebe für nicht notwendig erachten.

FAQ-Updates zur Überbrückungshilfe 3 (Phase 3: 11/2020 bis 06/2021)

Die FAQ unter dem Link https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-lll.html?etcc_med=Push
erläutern einige wesentliche Fragen zur Handhabung der dritten Förderphase des Bundesprogramms „Corona-Überbrückungshilfe *für kleine und mittelständische Unternehmen*“ (von November 2020 bis Juni 2021). Sie sind als **Hintergrundinformationen** für antragsberechtigte Unternehmen bzw. Steuerberater/innen (inklusive Steuerbevollmächtigten), Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (im Folgenden: prüfende Dritte) gedacht.
Stand 13.04.2021 (Fragen mit geändertem Text gelb markiert, Updates kursiv dargestellt)

Änderungen beziehen sich unter anderem auf

- die **Erhöhung des Fördersatzes in Monaten mit mindestens 70 Prozent Umsatzrückgang auf bis zu 100 %** (zuvor bis zu 90 %),
- den neuen **Eigenkapitalzuschuss** (**Umsetzung im Antragsverfahren erfolgt in Kürze**),
- die Ausweitung der „Sonderregel für den Einzelhandel zu Abschreibungen“ auf Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender, Ansetzbarkeit von Frühlings-/Sommersaisonware bei dieser Sonderregelung,
- die Ermöglichung alternativer Zeiträume im Jahr 2019 für Unternehmen mit außergewöhnlichen betrieblichen Umständen und Antragsberechtigung von Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften.

Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind für die gesamte Förderung der Überbrückungshilfe III (d. h. auch inkl. des Eigenkapitalzuschusses) einzuhalten.

Verlängerung von Stundungen und Anpassung von Vorauszahlungen

Unser Steuerbüro informiert über folgende Änderungen:
Unternehmer und Privatpersonen, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können jetzt **bis zum 30.06.2021** unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung der bis zum 30.06.2021 fälligen Steuern** stellen.

Die **Stundungen sind längstens bis zum 30.09.2021 zu gewähren**.
Über den 30.09.2021 hinaus sind Anschlussstundungen für entsprechende Steuern im Zusammenhang mit einer bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung möglich.
Auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet die Finanzverwaltung regelmäßig.
Betroffene Steuerpflichtige können **bis zum 31.12.2021 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021** stellen.

An Anträge auf Stundungen oder auf Anpassung der Vorauszahlungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden. Die Anträge sollen nicht deshalb abgelehnt werden, weil die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden können.

Bleiben Sie gesund!

Ihr
Tobias Blömer
Vorsitzender

Ihre
Jarste Weuffen
Geschäftsführerin